

II-897 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.12.1967

388/A.B.

zu 400/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen,
betreffend grundsätzliche rechtspolitische Fragen hinsichtlich des Entwurfes eines Bundeshaushaltsgesetzes.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kleiner und Genossen haben am 16. November 1967 die nachstehende Anfrage (Nr. 400/J, II-845 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.) an den Bundeskanzler betreffend grundsätzliche rechtspolitische Fragen hinsichtlich des Entwurfes eines Bundeshaushaltsgesetzes gerichtet:

" Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seiner den Entwurf eines Bundeshaushaltsgesetzes betreffenden Note an das Bundesministerium für Finanzen vom 15. September 1967, Zl. 24.222-2/67, u.a. folgendes ausgeführt:

' Einige grundsätzliche rechtspolitische Fragen, die sich aus dem genannten Entwurf ergeben, waren am 12. 9. 1967 Gegenstand einer Aussprache zwischen Vertretern des do. Bundesministeriums und des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; auf das Ergebnis dieser Besprechung wird hingewiesen.

Weiters sei bemerkt, daß die vorliegende ho. Stellungnahme sich auf Darlegung der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Problematik beschränkt. Darüber hinaus geben insbesondere die Erläuternden Bemerkungen zu weiteren Ausführungen vom Standpunkt des ho. Wirkungsbereiches Anlaß, die aber besser einer mündlichen Erörterung vorbehalten bleiben sollten. Die Anberaumung des Termins für eine solche Aussprache darf dem do. Bundesministerium überlassen werden.'

Im Hinblick auf diese Ausführungen stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler die nachstehenden

Anfragen:

1. Ist das Ergebnis der Aussprache vom 12. 9. 1967 schriftlich festgehalten worden?
2. (Bei Bejahung der Frage 1): Welchen Wortlaut hat das diese Aussprache betreffende Dienststück?
3. Hat die dem Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene weitere Aussprache bereits stattgefunden?
4. (Bei Bejahung der Frage 3): Zu welchem Ergebnis hat diese Aussprache geführt?"

388/A.B.

zu 400/J

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, beehe ich mich, auf diese Anfragen die nachstehende

A n t w o r t

zu erteilen:

Zu 1: Das Ergebnis der Aussprache vom 12. September 1967 ist schriftlich festgehalten worden.

Zu 2: Das diese Aussprache betreffende Dienststück (Zl.24.222-2/67 des Bundeskanzleramtes) hat in den entscheidenden Stellen den folgenden Wortlaut:

"Der Gesetzentwurf war zuerst Gegenstand einer Aussprache im Verfassungsdienst zwischen dessen Leiter und dem Sachbearbeiter. Am 12. September 1967 fand eine Besprechung im Bundesministerium für Finanzen statt, an der von seiten dieses Ressorts Sektionschef Dr. Heilingsetzer, MR. Dr. Zaunbauer, MS. Dr. Blaha und Reg. Rat Mayer, von seiten des Verfassungsdienstes dessen Leiter und der Sachbearbeiter teilnahmen.

Die Vertreter des Verfassungsdienstes wiesen darauf hin, daß die Anfechtung des P. XXII des Art. 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes durch die Wr. Landesregierung (vgl. ho. Bez. Zl. 24.301-2/67) auch eine Anzahl von Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes als gefährdet erscheinen läßt. Die Vertreter des Verfassungsdienstes stellten in diesem Zusammenhang die Frage, ob daran gedacht sei, den vorliegenden Gesetzentwurf unabhängig von dem vorbereiteten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Neuordnung des Haushaltstrechtes (vgl. ho. Bez. Zl. 23.741-2/67) der Bundesregierung vorzulegen und für welchen Zeitpunkt dies in Aussicht genommen sei.

Sektionschef Dr. Heilingsetzer erwiderte, der Entwurf sei auf dem Boden der geltenden Verfassungsrechtslage erstellt worden und setze daher nicht unbedingt die gleichzeitige Vorlage des Entwurfes einer verfassungsgesetzlichen Neuordnung des Haushaltstrechtes voraus. Im übrigen dürfte der Bundesminister für Finanzen wohl die Absicht haben, den vorliegenden Gesetzentwurf noch im Oktober der parlamentarischen Behandlung

- 3 -

388/A.B.

zu 400/J

zuzuführen.

Der Leiter des Verfassungsdienstes erklärte hiezu, der Verfassungsdienst müsse diesfalls den Bundeskanzler über die eingangs bereits erwähnte verfassungsrechtliche Problematik im Zusammenhang mit der Anfechtung der dort bezeichneten Bestimmung des Verwaltungsentlastungsgesetzes aufmerksam machen. Der Leiter des Verfassungsdienstes fragte, ob das Bundesministerium für Finanzen die gleiche Vorgangsweise gegenüber dem Ressortchef in Aussicht nehme. Dies wurde bejaht.

Sodann zählte der Sachbearbeiter die Bestimmungen auf, die im Sinne der vorstehenden Ausführungen als verfassungsrechtlich gefährdet bezeichnet werden müssen. Es handelt sich um die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 2, 25 Abs. 1 und 2, 29, 32, 36 und 37. Bei allen diesen Vorschriften kann behauptet werden, daß es sich um unmittelbare Ausführungsbestimmungen zu Art. 51 B.-VG. handelt, die nur im jährlichen Bundesfinanzgesetz, nicht aber in einer auf Dauer geltenden materiell-rechtlichen Regelung getroffen werden dürfen. Klärung in der Richtung, ob diese Bedenken begründet sind, kann nur das zu erwartende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bringen.

Die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen erklärten, daß sie die vorstehend angeführten Bestimmungen des Entwurfes des Bundeshaushaltsgesetzes nicht als verfassungsrechtlich gefährdet ansehen, jedoch die Ausführungen der Vertreter des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst hinsichtlich der zu erwartenden Klärung durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Kenntnis nehmen. Sie erklären sich weiter damit einverstanden, daß in der Stellungnahme des Verfassungsdienstes auf diese verfassungsrechtliche Problematik nicht mehr besonders hingewiesen werden wird. Vielmehr wird auf die abgehaltene Besprechung Bezug genommen werden.

Zu 3: Die dem Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagene weitere Aussprache hat bereits stattgefunden.

- 4 -

388/A.B.

zu 400/J

Zu 4: Die Aussprache hat zum Ergebnis geführt, daß mehrere Bestimmungen des Gesetzentwurfes und eine große Anzahl von Stellen der Erläuternden Bemerkungen neu gefaßt worden sind. Die vorgenommenen Änderungen standen in keinem Zusammenhang mit der unter 2. behandelten Problematik. Auf diese Problematik wird erst nach Vorliegen des zu erwartenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes über die Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1967 neuerlich eingegangen werden.

•••••